

Satzung zur Änderung der Satzung der Zahnärztekammer Mecklenburg-Vorpommern vom 11. Dezember 2020

Aufgrund des § 23 Absatz 2 Nr. 1 des Heilberufsgesetzes vom 22. Januar 1993 (GVOBl. M-V S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 1036, 1038), hat die Kammerversammlung der Zahnärztekammer Mecklenburg-Vorpommern am 7. Dezember 2024 folgende Satzung zur Änderung der Satzung der Zahnärztekammer Mecklenburg-Vorpommern vom 11. Dezember 2020 beschlossen:

Artikel 1:

Änderung der Satzung der Zahnärztekammer Mecklenburg-Vorpommern vom 11. Dezember 2020

1. § 4 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Jedes Kammermitglied ist verpflichtet, den Beginn und das Ende der beruflichen Tätigkeit sowie die Gründung und die Auflösung der Hauptwohnung in Mecklenburg-Vorpommern innerhalb eines Monats zu melden.“

2. In § 6 Absatz 3 Satz 2 werden die Worte „acht Wochen“ durch die Worte „zwei Monaten“ ersetzt.

3. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„Satzungen zu Aufwandsentschädigungen, Reise- und Tagegeldern.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Kammerversammlung kann Beschlüsse des Vorstandes, die nicht zu den nach dem Heilberufsgesetz Mecklenburg-Vorpommern oder nach dieser Satzung ausschließlich dem Vorstand zugewiesenen Aufgaben gehören, aufheben, soweit diese noch nicht umgesetzt wurden.“

4. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„Die Einberufung zu einer außerordentlichen Beratung der Kammerversammlung hat innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Verlangens gemäß § 27 Abs. 2 des Heilberufsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern zu erfolgen.“

b) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„Ein von der Kammerversammlung gewählter Versammlungsleiter eröffnet, leitet und schließt die Beratungen der Kammerversammlung. Beratungen der Kammerversammlung sind nicht öffentlich. Kammermitglieder, Mitarbeiter der Geschäftsstelle und eingeladene Gäste haben jedoch die Möglichkeit, an den Beratungen ohne Anhörungs-, Antrags- und Stimmrecht teilzunehmen. Personen, die nicht Mitglied der Kammerversammlung sind, sind von einer Beratung auszuschließen, wenn vertrauliche Fragen behandelt werden, z.B. in Personal- oder Grundstücksangelegenheiten. In Angelegenheiten, die Kammermitglieder oder Mitarbeiter der Zahnärztekammer persönlich betreffen, sind Personen, die nicht Mitglied der Kammerversammlung sind, von der Teilnahme an der Beratung ausgeschlossen.“

c) Absatz 8 wird wie folgt gefasst:

„An den Beratungen der Kammerversammlung nehmen Geschäftsführer und Justiziar der Zahnärztekammer mit Anhörungs-, aber ohne Antrags- und Stimmrecht teil.“

d) Absatz 9 wird folgender Absatz 10 angefügt:

„Durch Beschluss der Kammerversammlung können Beratungen der Kammerversammlung auch im Wege einer Telefon- oder Videokonferenz abgehalten werden.“

5. § 9 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer und im Bedarfsfall dessen Hilfskräfte.“

6. In § 13 Absatz 2 werden folgende Buchstaben g) bis k) angefügt:

- g) die Entscheidung über Widersprüche gegen belastende Verwaltungsakte,
- h) die Einberufung von Arbeitsgruppen,
- i) die Bestellung eines oder mehrerer Geschäftsführer (§ 16 Abs. 2),
- j) die Entscheidung über Anträge auf Befreiung vom zahnärztlichen Notfalldienst,
- k) Anträge nach der Weiterbildungsordnung.“

7. § 14 Absatz 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„An den Beratungen des Vorstandes nehmen Geschäftsführer der Zahnärztekammer mit Anhörungs-, aber ohne Antrags- und Stimmrecht teil. An der letzten Beratung des Vorstandes vor einer Beratung der Kammerversammlung nimmt zudem der Versammlungsleiter mit Anhörungs-, aber ohne Antrags- und Stimmrecht teil.“

8. In § 15 Absatz 2 werden die Wörter „in der Regel“ gestrichen.

9. In § 16 Absatz 4 Sätze 1 und 2 werden die Angaben „5.000“ durch „10.000“ ersetzt.

10. § 19 Absatz 1 Buchstabe e) wird gestrichen.

11. In § 20 Absatz 1 wird in der Aufzählung der Spiegelstrich „-Schlichtungsausschuss nach § 111 Absatz 2 ArbGG“ gestrichen

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt nach der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Schwerin, den 07.12.2024

Stefanie Tiede
Präsidentin
Zahnärztekammer Mecklenburg-Vorpommern

